

AZ: 61.1-52 / Frau Schilf

Drucksache Nr.: 0744/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	17.03.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	23.03.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.03.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

**Sanierungsgebiet Vicelinviertel
- Verlängerung der Sanierungsatzung**

Antrag:

Die Ratsversammlung beschließt auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Vicelinviertel“ zunächst bis zum 31. Dezember 2024.

ISEK:

Wohnstandort attraktiv gestalten

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes XI „Vicelinviertel“ wurde von der Ratsversammlung am 08.09.1998 beschlossen und ist mit der Bekanntmachung am 22.09.1998 in Kraft getreten. In der Satzung wurde keine Befristung des Durchführungszeitraumes festgehalten.

Seit dem 1. Januar 2007 ist der § 235 Abs. 4 BauGB bindend. Dieser ordnet als Überleitungsvorschrift an, dass alle Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit Rechtswirken des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben sind, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Laut Fortschreibung des Rahmenplanes aus dem Jahr 2015, beschlossen durch die Ratsversammlung am 17.11.2015 (Drucksache 0520/2013/DS) und durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration mit Schreiben vom 09.02.2016 anerkannt, ist insbesondere noch die Baumaßnahme auf den Grundstücken Anscharstraße 8/10 und Kieler Straße 54 - 64 durchzuführen, um die Sanierungszielsetzungen zu erreichen.

Die Erneuerung und Umnutzung der ehemaligen Textilfabrik in der Anscharstraße 8/10 trägt den Entwicklungszielen des Sozialen Stadt Gebiets in mehrfacher Hinsicht Rechnung. Die soziale Infrastruktur im Stadtteil wird mit der Kinder- und Jugendeinrichtung nachhaltig gestärkt. Durch die Errichtung einer für alle Kinder und Jugendlichen offenen Einrichtung wird diesen eine sichere Anlaufstelle außerhalb der eigenen Familienstrukturen angeboten.

Durch die angegliederten Flächen für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft soll unter Nutzung des lokal vorhandenen kreativen Potenzials ein Imagewandel unterstützt werden, der den Stadtteil langfristig für Menschen mit mehr sozialem, kulturellem und ökonomischem Kapital attraktiv macht.

Mit Schreiben vom 05.08.2019 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Maßnahmen „GBF Anscharstraße 8/10“ (Kinder- und Jugendeinrichtung) und „Kultur- und Kreativwirtschaft Anscharstraße 8/10“ in Höhe von bis zu rund 4,4 Mio. Euro zugestimmt. Der Einsatz von Fördermitteln ist jedoch gem. A.3 Städtebauförderungsrichtlinien SH 2015 an das Vorhandensein eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes (oder eines Maßnahmenggebietes gemäß § 171 e Absatz 3 BauGB) gebunden.

Aus diesem Grund wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes XI „Vicelinviertel“ lt. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Die Frist wurde u. a. bewusst etwas weiter gefasst als der voraussichtliche Abschluss der Baumaßnahme Anscharstraße 8/10, um evtl. auch noch andere Maßnahmen wie private Modernisierungen von Wohngebäuden und weitere positive Entwicklungen zu unterstützen.

Darüber hinaus möchten wir auf die Mitteilungsvorlage Nr. 0339/2018/MV im nichtöffentlichen Teil (Grundstücksangelegenheiten) verweisen.

Die genannte Frist gilt unabhängig von der Maßgabe des § 162 BauGB, wonach die Sanierungssatzung aufzuheben ist, sobald die Sanierung durchgeführt wurde.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat